

Bundesblatt

85. Jahrgang.

Bern, den 12. April 1933.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen und an das Bundesgericht betreffend Einsendung von Entscheiden über die Ungültigkeit von in Österreich hinterlegten Stickereimustern oder -modellen.

(Vom 7. April 1933.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Am 1. April 1933 ist der Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich über Sanierungsmaßnahmen für die Stickereiindustrie, vom 18. März 1933 *), in Kraft getreten.

Nach Ziffer 6 dieses Vertrages sichern die beiden Staaten für dessen Dauer ihren Stickereiindustrien den gegenseitigen Musterschutz zu, wie er in der in Anlage II zum Vertrag enthaltenen Konvention vereinbart ist. Der Vertrag läuft zunächst für die Dauer von fünf Jahren seit seinem Inkrafttreten; wird er nicht 3 Monate vor Ablauf von einer Seite gekündigt, so läuft er je für ein Jahr weiter (Ziffer 11).

Nach Art. 1 der Konvention über den Musterschutz (Anlage II zum Vertrag) anerkennen die Schweiz und Österreich jeweils die im andern Vertragsland von dessen Angehörigen auf Grund der dortigen Gesetzgebung regelrecht bewirkte Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen für Erzeugnisse der Stickereiindustrie ohne weiteres auch für das eigene Landesgebiet als wirksam, und zwar für die Dauer von fünf Jahren seit dem Hinterlegungsdatum.

Unter den dieser Schutzzusicherung teilhaftigen Angehörigen der beiden Vertragsländer sind verstanden (Art. 2):

- a. die beiderseitigen Staatsangehörigen;
- b. Staatsangehörige anderer Länder, wenn sie im Gebiet eines der beiden Vertragsländer ihren Wohnsitz oder eine wirkliche und ernst zu nehmende gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

*) A. S. 49, 184.

Die Musterschutzkonvention ist anwendbar auf die nach dem Tage ihres Inkrafttretens hinterlegten Stickereimuster und -modelle. Tritt sie ausser Kraft, so behalten die vorher hinterlegten Stickereimuster und -modelle über diesen Zeitpunkt hinaus noch Geltung nach Massgabe der Konvention bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Hinterlegungstag (Art. 7).

Die Musterschutzkonvention (Art. 5, Absatz 3) lasst gegen den Inhaber der im einen Vertragsland bewirkten Hinterlegung Klagen zu, die einen Entscheid mit Rechtswirkung nur für das andere Vertragsland herbeiführen sollen; so ist es z. B. zulässig, die Gültigkeit einer in Österreich bewirkten Hinterlegung nur bezüglich ihrer Ausdehnung auf das Gebiet der Schweiz anzufechten und gerichtlich abzuerkennen. Art. 5, Absatz 3, bestimmt für Klagen dieser Art den Gerichtsstand in jedem der beiden Länder. In einer «Zusätzlichen Erklärung» zur Musterschutzkonvention wird den beiden Vertragsländern die Vorsorge dafür überbunden, dass die rechtskräftigen Erkenntnisse über die auf ihr Gebiet beschränkte Nichtigerklärung (Ungültigerklärung) der im andern Vertragslande hinterlegten Stickereimuster oder -modelle dem Lande, in dem das Muster oder Modell hinterlegt ist, mitgeteilt werden. Über solche Erkenntnisse sollen in beiden Vertragsländern Verzeichnisse angelegt werden, die jedermann zur Einsicht offen stehen (Ziffer 2).

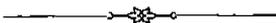
Die Mitteilung schweizerischer Urteile an die österreichischen Behörden liegt dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern ob. Wir ersuchen Sie demgemäss, das Erforderliche anzuordnen, damit diesem Amt jeweils eine Abschrift aller rechtskräftigen Urteile kantonaler Gerichte sowie aller Entscheide des Bundesgerichts zugestellt wird, durch die eine unter die Musterschutzkonvention mit Österreich fallende österreichische Hinterlegung von Mustern oder Modellen für Erzeugnisse der Stickereindustrie ganz oder teilweise für das Gebiet der Schweiz ungültig erklärt wird.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. April 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.



**Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen und an das Bundesgericht
betreffend Einsendung von Entscheiden über die Ungültigkeit von in Österreich
hinterlegten Stickereimustern oder -modellen. (Vom 7. April 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1933
Date	
Data	
Seite	661-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.